



Bezirksregierung Detmold

Wasserrecht;

hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer Genehmigung zum Bau eines Pufferbeckens auf dem Gelände der Kläranlage Schloß Holte-Stukenbrock in der

Stadt:	Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung:	Schloß Holte-Stukenbrock
Flur: 012	Flurstück 621

gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG) beantragt.

Der beantragte Bau des Pufferbeckens dient der Betriebssicherheit; auch bei Witterungsverhältnissen mit Niederschlagsereignissen.

Nach Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) oder organisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4.500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass der Bau des Pufferbeckens im Ergebnis eine geringere Belastung der umweltrelevanten Schutzgüter mit sich bringt.

Das Pufferbecken wird in das voll erschlossene Gelände der Kläranlage Schloß Holte-Stukenbrock integriert. Der Eingriff in die Nutzung und Gestaltung von Wasser und Boden ist als untergeordnet zu bewerten. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen kompensierbar. Die baulichen Anlagen gliedern sich in das Erscheinungsbild der Kläranlage ein. Die negativen Wirkungen auf Luft und Klima sind als untergeordnet zu bewerten.

Im Bereich des Gestehtungsgebietes fallen außerhalb der Gestehtung keine Abfallstoffe an; es sind weder Umweltverschmutzungen noch wesentliche Belästigungen zu erwarten.

Es liegt keine Anfälligkeit für Störfälle vor. Die geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen werden sowohl in der Planung als auch bei der Ausführung berücksichtigt.

Die festgesetzten Trinkwasser- und Heilquellen sowie die festgesetzten Überschwemmungsgebiete liegen außerhalb des Einflussgebietes des Vorhabens.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Stuckenbrocker Lehmplatten, Holter Wald und obere Senne und Neuenkirchener Sandebene“, festgesetzt über den Landschaftsplan „Sennelandschaft“. Die untere Naturschutzbehörde hat am 14.06.2021 die Befreiung von den Verboten des Schutzgebietes erteilt.

Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Sennebäche“.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

54.01.01.54-034/2021-001
Bezirksregierung Detmold
Detmold, den 29.11.2021